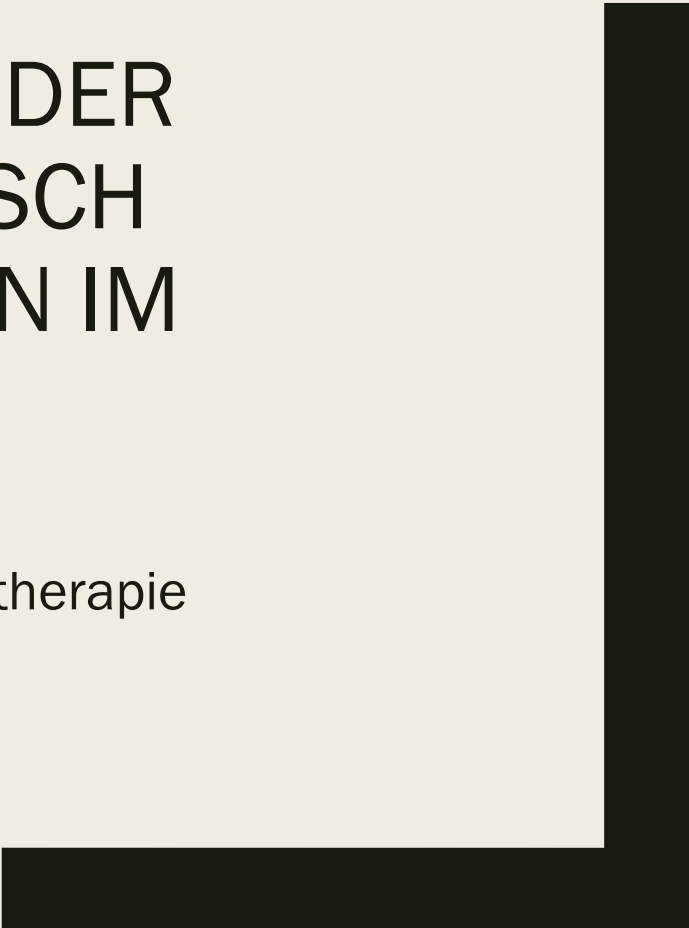




ZU DEN PROBLEMEN BEI DER BEGUTACHTUNG PSYCHISCH BEHINDERTER MENSCHEN IM ASYLVERFAHREN

von Dr. Martin Reker
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Bielefeld-Bethel



Definition:

- Eine **seelische Behinderung** bezeichnet eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person aufgrund von Symptomen einer psychischen Störung oder deren möglichen Folgen.

These 1:

- Es ist wichtig, seelische Störungen zeitnah zu identifizieren und zu dokumentieren, um rechtzeitig eine Behandlung und adäquate Versorgung zu sichern.
- Anders als viele Körperbehinderungen sind psychische Behinderungen für Dritte oft weniger sichtbar und bergen so das Risiko einer späten Identifizierung.
- Unbehandelt chronifizieren diese Beschwerden vermehrt.

These 2:

- Chronifizierte psychische Erkrankungen i.S. seelischer Behinderungen kommen insbesondere wegen der seelischen Extremlastungen im Heimatland und auf der Flucht bei Asylbewerbern besonders häufig vor.

These 3:

- Eine Stabilisierung oder Besserung der seelischen Probleme dieser Personengruppe hat das Gefühl von nachhaltiger Sicherheit zur Voraussetzung. Ausgeprägte Ängste vor der Zukunft lassen i.d.R. keine Besserung zu.

These 4:

- Die Begutachtung von seelisch kranken Flüchtlingen, die abgeschoben werden sollen, erhöht stressbedingt die Symptomatik und chronifiziert die Störung auch deswegen, weil das verstärkte Leiden für das Recht, zumindest vorläufig bleiben zu dürfen, funktional wird.

These 5:

- Eine „gerechte“ Begutachtung muss immer das Ziel haben, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Staates genauso zu respektieren wie den berechtigten Anspruch der Asylsuchenden auf ein Leben in Sicherheit und mit Perspektive. Eine respektvolle Haltung beiden Parteianliegen gegenüber sollte die Grundlage solcher Verfahren sein. Ein kompromisshafter Ausgleich, der für beide Seiten Perspektiven schafft, wäre das Optimum.